

Zur Problematik der rechtlichen Stellung verbeamteter Theologen im deutschen Raum in der Zeit der Gründung des Deutschen Reiches und in unserer Gegenwart unter Berücksichtigung des heutigen Österreich

Autor(en): **Martin, Matthias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **88 (1998)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Problematik der rechtlichen Stellung verbeamteter Theologen im deutschen Raum in der Zeit der Gründung des Deutschen Reiches und in unserer Gegenwart unter Berücksichtigung des heutigen Österreich

1. Die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts

Der Rechtsstatus von Theologen, welche sich im Staatsdienst befinden, besitzt besonders für die altkatholische Kirche Interesse.

Schliesslich bildete eine Gruppe von Professoren in den Staaten des 1871 gegründeten Deutschen Reiches¹ und benachbarten Gebieten gleichsam den Kern der sich gegen die umstrittenen Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils richtenden altkatholischen Bewegung. Zu nennen sind hier besonders die Theologen Johannes Friedrich und J. A. Messmer in München, Bernhard Josef Hilgers, Josef Reinkens, Josef Langen und Peter Knoodt aus Bonn, Johann Baptist Baltzer, der spätere altkatholische Bischof in Deutschland Josef Hubert Reinkens und dessen Nachfolger im Bischofsamt Theodor Weber² in Breslau. Im ostpreussischen Braunsberg waren damals als Dozenten der Theologie Andreas Menzel und Friedrich Michelis tätig. Dazu kommt noch Eduard Herzog³, der nach dem Ersten Vatikanischen Konzil freiwillig auf sein

¹ Zur deutschen Reichsgründung sei verwiesen auf *Egmont Zechlin*, Die Reichsgründung (Ullstein Buch 3840 – Deutsche Geschichte). Frankfurt/Berlin/Wien ⁴1981. Zur Einführung hierzu sind auch zu empfehlen *Theodor Schieder*, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Handbuch der Deutschen Geschichte III, *Herbert Grundmann* (Hg.), Stuttgart ⁹1970 (= fortan: *Grundmann* III), 188–220, und *Walter Bussmann*, Das Zeitalter Bismarcks (Handbuch der Deutschen Geschichte III/2), Konstanz 1956 (= fortan: *Bussmann*), 100–127.

² Kurze Darstellungen des Werdegangs der beiden späteren Bischöfe finden sich bei *Urs Küry*, Die Altkatholische Kirche (Die Kirchen der Welt 3), Stuttgart 1966 (= fortan: *Küry*), 469–472, und in dem Artikel von *Werner Küppers*, Reinkens, Joseph Hubert, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart V, *Kurt Galting* (Hg.), Tübingen ³1961 (= fortan: RGG), 948–949.

³ Ein Abriss von Leben und Wirken des ersten Bischofs der Christkatholischen Kirche in der Schweiz findet sich bei *Küry* 473–474.

Amt als Professor in Luzern verzichtete⁴. Der bekannteste unter den sich widersetzenden Professoren war Ignaz von Döllinger in München⁵. Hinzu kamen besonders Religionslehrer und Militärpfarrer.

Dieser Widerstand von Theologen, die sich im Staatsdienst befanden, wurde einer der Anlässe für den Ausbruch des Kulturkampfes in Deutschland. Streitpunkt sollte die Frage sein, welche Kompetenzen die römisch-katholische Kirche und welche der Staat bei solchen Theologen für sich beanspruchen könne⁶.

In Braunsberg brach der Streit offen wegen des am dortigen Gymnasium tätigen Religionslehrers Dr. Paul Wollmann aus. Am betreffenden Institut standen alle Lehrkräfte gegen das Unfehlbarkeitsdogma, weswegen Diözesanbischof Krementz unter anderen den Direktor des Gymnasiums Johann Braun exkommunizierte⁷. Dr. Wollmann weigerte sich seinerseits, den Hirtenbrief des Bischofs vom 11. November 1870 zur sog. päpstlichen Unfehlbarkeit zu verlesen, und erhielt hierbei die ausdrückliche Unterstützung von Direktor Braun. Nach mehreren Vorstößen von Bischof Krementz erlaubte das Provinzial-Schulkollegium die Verlesung des Hirtenbriefes in einer vom Bischof akzeptierten verkürzten Fassung in der Kapelle der Schule. Der preussische Kultusminister Heinrich von Mühlner hielt nun den Konflikt für bereinigt. Allerdings sollte er sich ge-

⁴ Vgl. *Werner Küppers*, Altkatholiken, in RGG I, 296, und *Roger Aubert*, Der Sieg des Ultramontanismus, in: Handbuch der Kirchengeschichte VI/1, *Hubert Jedin* (Hg.), Freiburg/Basel/Wien 1985 (= fortan: *Jedin*, Handbuch), 792. *Gottfried Maron* meint lapidar: «Für den Altkatholizismus wurde jedoch entscheidend eine Anzahl deutscher Theologieprofessoren, die geprägt waren von der aufblühenden historischen Wissenschaft» (*Gottfried Maron*, Die römisch-katholische Kirche von 1870–1970 (Die Kirche in ihrer Geschichte IV, N 2), Göttingen 1972, 286).

⁵ Vgl. *Georg Franz*, Kulturkampf. Staat und Kirche in Mitteleuropa von der Säkularisation bis zum Abschluss des Preussischen Kulturkampfes, München 1954 (= fortan: *Franz*), 171–172. Vgl. auch *Karl Hausberger/Benno Hubensteiner*, Bayerische Kirchengeschichte, München 1985 (= fortan: *Hausberger/Hubensteiner*), 330. Betreffende Informationen bietet auch *Karin Hofbauer*, Bilder aus der Kirchengeschichte, Wien 1975, 170, und *Hummel*, Vorwort, in: Johann Josef von Döllinger zum 100. Todestag, Döllinger-Symposion, 28. und 29. September 1990 in Salzburg, Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs (Hg.), Wien 1990 (= fortan: *Döllinger-Symposion*), I–II.

⁶ Vgl. *Otto Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte (Lehrbücher des öffentlichen Rechts 5), Frankfurt am Main 1970 (= fortan: *Kimminich*), 443. Vgl. auch *Karl Born*, Von der Reichsgründung bis zum I. Weltkrieg, in: *Grundmann III*, 267.

⁷ *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts II, Berlin 1976 (= fortan: *Huber/Huber*), 475.

täuscht sehen, und zwar besonders weil Bischof Krementz von Lehrer Wollmann die uneingeschränkte Unterwerfung unter die vatikanischen Beschlüsse forderte, was dieser verweigerte. Hierauf entzog Krementz Wollmann die *missio canonica*⁸. Kurz vorher hatte er diesen Schritt in einem Schreiben vom 15. März 1871 an Kultusminister von Mühler damit begründet, Wollmann zwingt ihn zu diesem Schritt durch seinen beharrlichen Widerspruch gegen die Lehre der katholischen Kirche⁹. In seinem Antwortschreiben an Krementz, der auch dem Seminardirektor Treibel in Braunsberg die *missio canonica* entzogen hatte, zeigte sich Mühler dem bischöflichen Wunsch nach Amtsentfernung der beiden Religionslehrer und Bestellung von Ersatz gegenüber ablehnend¹⁰ und schrieb: «Ew. Bischöflichen Hochwürden erwidere ich ..., daß ich den Maßnahmen, welche Sie dem Religionslehrer Dr. Wollmann und dem Seminardirektor Dr. Treibel gegenüber, wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils, theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Beteiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen kann und hiervon das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg in Kenntniß gesetzt habe.»¹¹

Zum einen erhielt nun Bischof Krementz öffentliche Unterstützung durch römisch-katholische Laien, und zum anderen intervenierte er bei staatlichen Stellen¹². So schrieb er am 5. April 1871 an den Kultusminister, es läge im Interesse des Staates wie der Kirche, wenn der Konflikt durch Amtsenthebung der beiden betreffenden Lehrer geklärt würde. Entweder sollten Ersatzkräfte den Religionsunterricht erteilen, oder dieser solle ausfallen. Es sei nämlich nicht statthaft, dass die Betroffenen nach Entzug der *missio canonica* weiterhin Religionsunterricht erteilen könnten¹³. Gegenüber dieser Forderung stellte nun am 11. April 1871 das Provinzial-Schulcollegium klar die staatliche Rechtsposition heraus und meinte: «Da sowohl die Berufung des Dr. Wollmann auf seinen dortigen Posten, als auch die Regelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der

⁸ Erich Schmidt-Volkmar, *Der Kulturkampf in Deutschland 1871–1890*, Göttingen/Berlin/Frankfurt 1962 (= fortan: *Schmidt-Volkmar*), 62.

⁹ Vgl. *Huber/Huber* 476 und *Nikolaus Siegfried*, *Actenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung*, Freiburg im Breisgau 1882 (= fortan: *Siegfried*), 40.

¹⁰ Vgl. *Schmidt-Volkmar* 62.

¹¹ *Huber/Huber* 476 und *Siegfried* 40–41.

¹² Vgl. *Schmidt-Volkmar* 62.

¹³ Vgl. *Siegfried* 41–42.

Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nöthig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Herrn Bischof steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren. ... Keinesfalls aber hat der Religionslehrer Befehle rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit anders als nur durch seine vorge setzte Staatsbehörde entgegenzunehmen.»¹⁴

Der Kultusminister erklärte wenig später, er werde den beiden Lehrern trotz der bischöflichen Aktionen keine Schwierigkeiten bei der weiteren Erteilung des Religionsunterrichts bereiten¹⁵. Laien, welche die Position von Bischof Krementz vertraten, lehnten Wollmann als Religionslehrer ab. Wer dessen Unterricht besuchte, wurde aus dem bischöflichen Konvikt gewiesen, während umgekehrt der Gymnasialdirektor gegen Wollmann eingestellte Eltern aufforderte, ihre Söhne von der Schule zu nehmen¹⁶. Krementz erhob den schweren Vorwurf, die Gewissensfreiheit und staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken würden verletzt¹⁷. Auch weiterhin konnte keine Übereinkunft bezüglich der genauen rechtlichen Stellung von im Staatsdienst befindlichen Theologen erzielt werden.

Gegenüber dem kirchlichen Kompetenzanspruch betonte Preussens Kultusminister am 29. Juni 1871, dass man den gegen Wollmann ergriffenen bischöflichen Massnahmen «eine Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse». Zur Begründung wurde angeführt: «Denn der pp. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung.»¹⁸ Diese Aussagen von staatlicher Seite sind aus verschiedenen Gründen interessant. Einerseits war der Kirche ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Anstellung von lehrenden Theologen eingeräumt worden. Auf der anderen Seite wurden aber Ent-

¹⁴ Ebda. 42.

¹⁵ Vgl. ebda.

¹⁶ Vgl. *Schmidt-Volkmar* 62 und *Adelheid Constabel*, Die Vorgeschichte des Kulturkampfes (Schriftenreihe der staatlichen Archivverwaltung 6), Berlin 1956 (= fortan: *Constabel*), 94.

¹⁷ Vgl. ebda. und *Siegfried* 43–44.

¹⁸ *Huber/Huber* 477.

scheidungen in theologisch-lehramtlichen Fragen durch die offizielle Kirchenleitung als nicht relevant für die Weiterbeschäftigung von Theologen im Staatsdienst betrachtet. Was die Sache für die römisch-katholischen Bischöfe in Deutschland noch zusätzlich unangenehm machte, war die Feststellung des Kultusministers, dass Lehrer Wollmann seine bis zum Ersten Vatikanischen Konzil von der Hierarchie unbeanstandete Lehre keinesfalls geändert habe. Damit hatte Mühlner eine grundlegende Übereinstimmung mit den Aussagen der altkatholischen Bewegung formuliert.

Bischof Krentz erwiderte darauf am 9. Juli 1871, die ministerielle Entscheidung verstosse gegen geltende Rechte der Kirche und verletze die Gewissensfreiheit¹⁹, «weil sie innere Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preußischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft»²⁰. Entscheidend sei in vorliegendem Fall das Urtheil der zuständigen kirchlichen und nicht der staatlichen Stellen. Auch behauptete Krentz, die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit gehörten zum katholischen Glauben²¹. Damit nahm Krentz eine nicht nur zur altkatholischen Auffassung, sondern auch zur Meinung des evangelischen Kultusministers von Preussen völlig entgegengesetzte Position ein, was nicht dazu angetan war, eine Verständigung zwischen staatlichem und kirchlichem Anspruch, wie er hier durch die römisch-katholische Kirche formuliert wurde, zu erleichtern.

Dazu verhängte der Bischof über Dr. Wollmann die grosse Exkommunikation²². 112 von 251 Schülern verliessen nun das Gymnasium in Braunsberg²³. In einer Immediateingabe vom 7. September 1871 an Kaiser Wilhelm I. unterstützten alle römisch-katholischen Bischöfe in Preussen die Position von Krentz²⁴. Schon am 21. Juli hatte der Kultusminister noch einmal seinen Standpunkt betont und unterstrichen, auch nach der ausgesprochenen Exkommunikation sei Wollmann wie bisher ohne Einschränkung Staatsbeamter. In dieser Eigenschaft unter-

¹⁹ Vgl. ebda. 478 und *Siegfried* 46.

²⁰ Ebda. und *Huber/Huber* 479.

²¹ Vgl. ebda. 479–480 und *Siegfried* 47–49.

²² Vgl. *Franz* 217 und *Schmidt-Volkmar* 63.

²³ Vgl. ebda.

²⁴ Vgl. *Huber/Huber* 484 und *Siegfried* 61–68.

stünde er nur staatlicher Disziplinargewalt²⁵. Mit Datum vom 18. Oktober 1871 antwortete Kaiser Wilhelm I. den römisch-katholischen Bischöfen in Preussen. Er meinte, die kirchlichen Beschwerden seien unbegründet²⁶.

Damit hatte sich der Braunsberger Streit zu einer ernsten Belastung des Verhältnisses von Staat und (römisch-katholischer) Kirche geführt²⁷. Mit dazu beigetragen hatte sicher auch, dass Bischof Krentz einen eigenen Hirtenbrief zum Schulstreit in Braunsberg hatte verbreiten lassen²⁸. Andererseits hatte dieser Konflikt Anstoss gegeben, die unterschiedlichen Positionen über den Rechtsstatus von verbeamteten Theologen genauer zu formulieren.

Dabei blieb der Braunsberger Streit kein Einzelfall.

Ähnliche Auseinandersetzungen spielten sich unmittelbar nach dem Ersten Vatikanischen Konzil auch in Breslau ab. Am 29. Juli 1870 hatte der in Breslau amtierende Fürstbischof Förster Kultusminister von Mühlner gebeten, Professor Hubert Reinkens von weiterem öffentlichen Widerstand gegen die betreffenden Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils abzuhalten, nachdem dieser schon durch das Buch «Papst und Papsttum nach der Zeichnung des heiligen Bernhard von Clairvaux» bei den offiziellen Vertretern der römisch-katholischen Kirche für Verärgerung gesorgt hatte²⁹. Mit Datum vom 12. November 1870 verweigerte von Mühlner unter Berufung auf die in der preussischen Verfassung garantierte Freiheit der Wissenschaft die Erfüllung des Wunsches von Förster³⁰. Die Frage der Freiheit der Wissenschaft sollte auch später immer wieder eine Rolle bei der Diskussion um den rechtlichen Status von verbeamteten Theologen spielen. Am 19. November erwiderte darauf Fürstbischof Förster, die katholischen Theologieprofessoren seien nicht für die freie Wissenschaft, sondern für die katholische Kirchenlehre berufen. Im übrigen meinte er, stünde gemäss dem Fakultäts-Reglement die theologische Fakultät unter der geistlichen Aufsicht des Fürstbi-

²⁵ Vgl. ebda. 52 und *Huber/Huber* 483.

²⁶ Vgl. ebda. 488 und *Siegfried* 68–69.

²⁷ Vgl. *Bussmann* 158 und *Rudolf Lill*, Der Kulturkampf in Preussen und Deutschland (bis 1878), in: *Jedin*, Handbuch VI/2, 34–35.

²⁸ Vgl. *Siegfried* 53–61

²⁹ Vgl. *Constabel* 18–19 und 23–28.

³⁰ Vgl. *Huber/Huber* 462. Zur in jener Zeit geführten Diskussion über die theologischen Fakultäten ist das Werk «Gränzen zwischen Staat und Kirche und Garantien gegen deren Verletzung» von *Emil Friedberg*, das 1872 in Tübingen erschien, aufschlussreich. Besonders sei hier auf die Seiten 813–817 verwiesen.

schofs. Auch sei gemäss der preussischen Verfassung in vorliegendem Fall das Urteil der kirchlichen Seite entscheidend. Sowohl Reinkens wie Professor Johann Baptist Baltzer hätten sich wiederholt gegen die katholische Glaubenslehre geäussert und dürften deswegen nicht länger als Theologieprofessoren behandelt werden³¹. In einem Bericht stellte von Mühlher aber am 12. Dezember 1870 fest, dass nach verbindlicher Rechtsnorm «die in Staatsämtern stehenden Lehrer der katholischen Religion oder Theologie nur durch den Spruch der kompetenten Disziplinarbehörden ihres Amtes entsetzt werden können ... Der Versuch, einem Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät, welchem wegen angeblich häretischer Lehre die *missio canonica* entzogen worden, sein Staatsamt zu nehmen, ist früher schon einmal dem Professor Dr. Baltzer gegenüber gemacht worden. Doch haben der Disziplinarhof und das Staatsministerium übereinstimmend auf Freisprechung erkannt.»³² Diese Formulierung umriss im wesentlichen die Position, die bei den Auseinandersetzungen in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts von staatlicher Seite bezüglich verbeamteter Theologen eingenommen wurde. Allerdings wurde dem Bischof auch hier ein umfangreiches Mitspracherecht bei der Anstellung von Religionslehrern und Theologieprofessoren zuerkannt³³.

Ähnliche Schwierigkeiten wie in Breslau gab es auch im Verhältnis von Erzbischof Melchers von Köln und katholisch-theologischer Fakultät in Bonn³⁴. Dort hatten schon vorher die Ansichten von Georg Hermes und Anton Günther einen grossen Einfluss ausgeübt³⁵. «So kam es, daß in der großen Krise des deutschen Katholizismus 1870 von 5 Ordinarien 3 (Hilgers, Langen, Reusch) sich weigerten, das vatikanische Unfehlbarkeitsdogma anzunehmen ...»³⁶

Melchers versuchte diesen Widerstand zu brechen, indem er diesen, wie auch Professor Franz Xaver Dieringer, der aber seinerseits auf seine Stelle an der Universität verzichtete³⁷, die *missio canonica* entzog. Professor Knoodt, der an der philosophischen Fakultät lehrte und Geistlicher war, wurde mit der Suspension von den priesterlichen Funktionen

³¹ Vgl. *Constabel* 47–50.

³² *Huber/Huber* 468.

³³ Vgl. ebda. 467.

³⁴ Vgl. ebda. 469.

³⁵ *Werner Küppers*, Bonn, Universität, in: *RGG I*, 1358.

³⁶ Ebda.

³⁷ Vgl. *Rudolf Lill*, Die Entstehung der altkatholischen Kirchengemeinschaft, in: *Jedin*, Handbuch VI/1, 793.

belegt³⁸. Zur Begründung für sein Vorgehen meinte der Kölner Erzbischof: «Außerdem ist die Fakultät³⁹ überhaupt, insoweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit beteiligt ist, unter die geistliche Aufsicht des Erzbischofs gestellt und bestimmt, daß das Verhältnis zur katholischen Kirche im allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts folge.»⁴⁰ Damit wurden auch in vorliegendem Fall entscheidende Weisungsrechte betreffs Theologen an einer staatlichen Fakultät durch den Vertreter der kirchlichen Hierarchie für sich beansprucht. Es lag nahe, dass die Regierung das nicht unwidersprochen hinnehmen würde.

So meinte denn am 21. November 1870 Minister von Mühler, dass der Erzbischof nicht gegen die Professoren in ihrer Eigenschaft als akademische Lehrer mit Drohungen vorgehen könne, wenn er nicht die staatlichen Stellen informiert habe. Andererseits erklärte von Mühler, er werde als Vertreter des Staates niemanden wegen der umstrittenen Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils belehren, da dies seine Kompetenzen überschreite⁴¹. Damit hatte der zuständige Minister zum einen die staatlichen Rechte bezüglich Personalfragen an theologischen Fakultäten unterstrichen, zum anderen aber eine Ausweitung staatlicher Kompetenzen auf dogmatisch-theologische Fragen abgelehnt. Damit hatte er übrigens dieselbe neutrale Position zu dogmatischen Diskussionen formuliert, wie sie auch Reichskanzler Otto von Bismarck schon vertreten hatte⁴². Diese differenzierte Haltung wurde auch deutlich, als von Mühler am 21. November 1870 gegenüber Kaiser Wilhelm I. meinte: «Der Staat kann und wird in solchem Falle die Professoren in ihrer Amtstätigkeit nicht behindern und im Genuß der ihnen angewiesenen Besoldungen erhalten. Aber er kann sie, wenn sie sich durch einseitiges Vorgehen des Bischofs verhindert finden, ihre Lehrtätigkeit fortzusetzen, nicht ge-

³⁸ Vgl. *Huber/Huber* 469.

³⁹ Gemeint ist hier die katholisch-theologische Fakultät.

⁴⁰ Ebda. 472.

⁴¹ Vgl. *Constabel* 52–53.

⁴² Vgl. *Bussmann* 158 und *Karl Born*, Von der Reichsgründung bis zum I. Weltkrieg, in: *Grundmann* III, 267. Vgl. auch *Rudolf Lill*, Der Kulturkampf in Preussen und im Deutschen Reich (bis 1878), in: *Jedin*, Handbuch VI/2, 34. In eine ähnliche Richtung geht *Urs Küry*, wenn er schreibt: «Nicht unerwähnt sei, dass die alt-katholische Kirche Deutschlands am sog. *Kulturkampf*, der 1871 einsetzte und bis 1878 andauerte, keinen Anteil hatte. Im Kulturkampf, den Bismarck, ..., sowohl in Preussen wie im Reich mit äusserster Schärfe gegen die römische Kurie führte, ging es um ganz andere Ziele: um die Neuregelung der sog. *res mixtae*, die Ausmachung der staatlichen und kirchlichen Kompetenzen in Fragen des Zivilstandwesens, der Schule, des Gerichtswesens usw.» (*Küry* 77).

gen ihr eigenes Gewissen in Schutz nehmen, und ebensowenig kann er ihnen Zuhörer verschaffen, wenn diese infolge eines Verbots ihres Diözesanbischofs die Vorlesungen der im Konflikt stehenden Professoren nicht besuchen wollen.»⁴³ Wegen der abweisenden Haltung des Staates gegenüber den Vorstellungen des Erzbischofs konnten Reusch und Langen noch viele Jahre an der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn wirken⁴⁴, während Hilgers bereits 1874 starb⁴⁵. Damit hatten die staatlichen Vertreter sogar eine Versetzung der kirchenrechtlich angegriffenen Professoren in eine andere Fakultät abgelehnt, wie dies in Deutschland bei ähnlichen Vorkommnissen in unserer Zeit geschah.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war zunächst so belastet, dass, als Dieringer auf sein Professorenamt verzichtete, er durch den aus Braunsberg herbeigeholten Altkatholiken Menzel ersetzt wurde. Erst im Rahmen des Abklingens des Kulturkampfes wurden ab 1880 Ersatzprofessuren eingerichtet und mit römisch-katholischen Theologen besetzt⁴⁶. Damit wurde letztlich die Hoffnung zunichte, die Position der Altkatholiken innerhalb der katholisch-theologischen Fakultät von Bonn auf Dauer zu erhalten⁴⁷.

Der preussische bzw. deutsche Staat hatte aber damit auch in Bonn jedes Vorgehen gegen verbeamtete Theologen, die die Unfehlbarkeitslehre des Ersten Vatikanischen Konzils zurückwiesen, abgelehnt, obwohl Erzbischof Melchers im März 1872 die Professoren Hilgers, Knoodt, Reusch und Langen exkommuniziert hatte⁴⁸. In München wurde der am 17. April 1871 exkommunizierte⁴⁹ Ignaz von Döllinger 1873 vom bayerischen König Ludwig II. zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften ernannt⁵⁰. So war es Döllinger in Zukunft möglich, Arbeiten im «Almanach der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissen-

⁴³ Huber/Huber 474.

⁴⁴ Küry 77.

⁴⁵ Vgl. ebda. 469.

⁴⁶ Vgl. Werner Küppers, Bonn, Universität, in: RGG I, 1358.

⁴⁷ Vgl. Rudolf Lill, Die Entstehung der altkatholischen Kirchengemeinschaft, in: Jedin, Handbuch VI/1, 795. Zur Entwicklung und Tätigkeit des 1902 errichteten Instituts für altkatholische Theologie sei verwiesen auf Werner Küppers, Altkatholischer Theologe (Blätter zur Berufskunde 3), Bielefeld² 1978, 7–14.

⁴⁸ Vgl. Schmidt-Volkmar 86.

⁴⁹ Vgl. Johann Finsterhölzl, Ignaz von Döllinger (Wegbereiter heutiger Theologie), Graz/Wien/Köln 1969, 30.

⁵⁰ Vgl. Stephan Lösch, Döllinger, in: Lexikon für Theologie und Kirche III, Michael Buchberger (Hg.), Freiburg 1931, 376.

schaften» zu veröffentlichen⁵¹. Schon 1872 war er erneut Rektor der Münchner Universität geworden⁵². Dass die zuständigen Stellen bereit waren, den Verbleib von Theologen, die sich im Staatsdienst befanden und wegen ihres Widerstandes gegen das Erste Vatikanum mit der römisch-katholischen Hierarchie in Konflikt gerieten, in ihren Ämtern zu belassen, liess eine Übereinstimmung von Staat und altkatholischer Kirche geraten erscheinen. So erklärte denn am 29. Juni 1873 der leitende Rat der deutschen Altkatholiken die Zustimmung zu den während des Jahres 1873 erlassenen Gesetzen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disziplinargewalt und die Grenzen des Gebrauchs der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel⁵³. Auch wandte man sich gegen ein Interventionsrecht von Papst oder Bischöfen in staatlichen bzw. bürgerlichen Fragen⁵⁴. Der Schulterschluss mit dem Deutschen Reich wurde besonders deutlich, wenn es in der Erklärung hiess:

«3. Der altkatholische Bischof und die Synodal-Repräsentanz erklären ..., daß sie – im festen Vertrauen darauf und in der unerschütterlichen Überzeugung, daß die Gesetzgebung des Staates niemals irgend etwas gegen die Grundsätze der christlichen Moral verstoßendes gebieten werden, daß die Staatsgesetze niemals der Freiheit der Gewissen und der Lehre Christi zu nahe treten werden – sich auch in Zukunft die gewissenhafteste Befolgung der Staatsgesetze werden angelegen sein lassen (...).

4. Wir erklären, daß es eine heilige Pflicht von Bischof, Clerus und jedem Einzelnen ist, den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgabe mit allen Kräften zu unterstützen und daß wir dieses freudig, gewissenhaft und nachhaltig thun werden.»⁵⁵

Bezeichnenderweise wurde in der als Antwort auf dieses Gesuch ausgestellten Anerkennungsurkunde für Bischof Reinkens dieser als «or-

⁵¹ Vgl. *H. Ewald Kessler*, Ergänzungen und Berichtigungen zu Lösch's Döllinger Bibliographie. Internationale Kirchliche Zeitschrift 1990 (98) 2, 137.

⁵² Vgl. *Heitz*, Ignaz von Döllinger – Anwalt der Freiheit der Theologie, in: Döllinger-Symposion, 40.

⁵³ Der Text der betreffenden Gesetze findet sich bei *Siegfried* 177–186. Zur Meinung, das Gesetz über den Kirchenaustritt vom 14. Mai 1873, dessen Text sich bei *Siegfried* auf den Seiten 187–188 findet, hätte den Altkatholiken zugute kommen sollen, siehe *Bussmann* 167. Eine ähnliche Ansicht wird vertreten bei *Georg Franz-Willing*, Kulturkampf gestern und heute, München 1971, 44.

⁵⁴ Vgl. *Huber/Huber* 626–627.

⁵⁵ Ebda. 627. Es ist dabei zu erwähnen, dass es auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche in Deutschland eine Richtung gab, die unter der Bezeichnung «Staatskatholiken» vergleichbare Positionen vertrat (vgl. *Rudolf Lill*, Der Kul-

dentlicher Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau»⁵⁶ bezeichnet.

Ähnlich wie in den bereits dargestellten Fällen verliefen die Auseinandersetzungen auch bezüglich katholischer Lehrer im Bistum Breslau und Militärseelsorger.

Bereits am 17. November 1870 hatte Fürstbischof Förster Beschwerde gegen 33 Gymnasial- und Realschullehrer erhoben, welche die vatikanischen Beschlüsse nicht anerkannten. Mit Datum vom 21. Dezember 1870 lehnte der preussische Kultusminister von Mühler das gewünschte staatliche Vorgehen gegen die Lehrer ab⁵⁷. Am 3. Januar 1871 wandte sich Förster erneut an den Minister und forderte wieder staatliche Massnahmen gegen die Lehrkräfte⁵⁸. Zur Begründung seiner Forderung meinte er unter anderem: «Die katholischen Gymnasien meiner Diözese beruhen auf katholischen Stiftungen und werden aus katholischen Fonds erhalten. Es würde diesem Stiftungszwecke geradehin zuwiderlaufen, mittels katholischer Fonds unkatholische Lehrer zu besolden. ... Die protestierenden Gymnasiallehrer haben sich außerhalb der Kirche gestellt und sich dadurch außerstand gesetzt, an katholischen Anstalten zu lehren und zu wirken ...»⁵⁹ Die Forderungen Försters wurden durch Mühler am 30. Januar 1871 zurückgewiesen⁶⁰, der die Lehrer besonders mit dem Argument in Schutz nahm: «Daß die Wirksamkeit der dissentierenden Gymnasiallehrer den konfessionellen Charakter der betreffenden Gymnasien oder die Erreichung ihres stiftungsgemäßen Zwecks beeinträchtigt, wird sich gegenüber dem erhobenen Einwande, daß die Gründung der katholischen Gymnasien Schlesiens und die Widmung der zu ihrer Unterhaltung dienenden Stiftungen auf Zeiten zurückweisen, denen der dogmatische Inhalt der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils fremd gewesen, und daß die beteiligten Gymnasiallehrer den Standpunkt nicht verlassen haben, welcher Jahrhunderte hindurch als der katholische anerkannt worden sei, nicht als eine für die administrativen Maßnahmen

turkampf, in: *Der soziale und politische Katholizismus I*, Wien 1981, 92, und *Schmidt-Volkmar* 211; vgl. hierzu auch *Ernst Heinen*, *Staatliche Macht und Katholizismus II* [Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart], Paderborn 1979, 6 und 64–65). Siehe zu den in diesem Rahmen auftretenden «Staatspfarrern» *Schmidt-Volkmar* 211 und *Kimminich* 447.

⁵⁶ *Huber/Huber* 627.

⁵⁷ Vgl. ebda. 461.

⁵⁸ Vgl. *Constabel* 76–78.

⁵⁹ Ebda. 76.

⁶⁰ Vgl. ebda. 83–84.

der staatlichen Aufsichtsbehörde normgebende Auffassung durchführen lassen.»⁶¹ Auch fürstbischöfliche Schreiben vom 13. Februar 1871 und 5. Juni 1871 konnten eine Änderung dieses Standpunkts nicht erreichen⁶². Auch hier hatte also Mühler bezüglich der theologiegeschichtlichen Einordnung der Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils den Standpunkt der altkatholischen Kirche eingenommen!

Da es innerhalb der Militärgeistlichkeit Widerstand gegen das I. Vatikanum gab⁶³, wandte sich der für die Armeeseelsorge zuständige Feldpropst Namszanowski mit der Bitte um Eingreifen am 31. August 1871 an Kultusminister von Mühler⁶⁴. «Dort mußte die Beschwerde schon deshalb erfolglos bleiben, weil die Militärpfarrer nicht dem Kultusminister, sondern in ihrer Eigenschaft als Militärbeamte dem Kriegsminister unterstellt waren.»⁶⁵ Der Konflikt brach nun endgültig aus, als die dem Staat gehörende Pantaleonskirche in Köln den Altkatholiken zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt wurde. Daraufhin verbot der Armeepropst dem zuständigen Geistlichen die weitere Abhaltung von Gottesdiensten in der Kirche. Da dies ohne Einschaltung des Kriegsministeriums geschah, liess der zuständige Minister von Roon dessen Suspendierung einleiten⁶⁶. Papst Pius IX. lobte den Feldpropst ausdrücklich, und in einer Note vom 28. August 1872 ergriff Kardinalstaatssekretär Antonelli Partei für diesen⁶⁷. Am 28. Mai 1872 hatte Kriegsminister von Roon aber schon die Suspendierung Namszanowskis angeordnet⁶⁸. Dabei war der Streit um die (Mit-)Benutzung der Pantaleonskirche nicht der einzige Streitpunkt in der Armeeseelsorge. Eine grössere Rolle spielte das Vorgehen des Feldpropstes gegen altkatholisch gesinnte Militärgeistliche, die ja Beamte waren. Im April 1872 verbot Namszanowski dem Militärpfarrer Grunert in Insterburg die Ausübung seelsorglicher Funktionen. Dieser Schritt wurde von Minister von Roon als unerlaubt angegriffen⁶⁹. In einem Schreiben vom 17. April 1872 beharrte der Feldpropst auf sei-

⁶¹ Ebda. 83.

⁶² Vgl. allgemein zur betreffenden Auseinandersetzung *Huber/Huber* 461. Zu den beiden Schreiben Försters siehe *Constabel* 85 und 95–96. Das Antwortschreiben Mühlers ist nachzulesen ebda. 92–93, während der letzte betreffende Vorstoss Försters gar nicht mehr einer Antwort durch den Minister gewürdigt wurde.

⁶³ Vgl. *Huber/Huber* 550.

⁶⁴ Vgl. *Constabel* 121–123.

⁶⁵ *Huber/Huber* 550.

⁶⁶ Vgl. *Schmidt-Volkmar* 90–91.

⁶⁷ Vgl. *Huber/Huber* 560–562 und *Constabel* 306–308.

⁶⁸ Vgl. *Huber/Huber* 557.

⁶⁹ Vgl. ebda. 552–553 und *Constabel* 225–226.

nem Standpunkt und meinte, er dürfe als Oberhirte eigenständig derartige Akte setzen. Er sei diesbezüglich kein Untergebener des Kriegsministers⁷⁰. Am 15. März 1873 ordnete Kaiser Wilhelm I. als Ergebnis dieser Auseinandersetzungen die Aufhebung der katholischen Feldpropstei an⁷¹.

Der Staat hat also in Deutschland bei den Auseinandersetzungen, wie sie infolge des Vorgehens gegen altkatholisch gesinnte Theologen ausbrachen, im 19. Jahrhundert energisch seine Kompetenzen bezüglich im Staatsdienst befindlicher Theologen gewahrt. Dementsprechend unterblieb sowohl im Reichsbeamtenengesetz vom 31. März 1873 als auch im Reichsbeamteneid vom 29. Juni 1871 jeder Hinweis auf konfessionelle Bindungen der Staatsdiener oder kirchlicher Rechte bezüglich ihrer Tätigkeit⁷².

2. Die heutige Situation

2.1 Die Lage in der Bundesrepublik Deutschland

Die heutige Lage in der Bundesrepublik Deutschland ist entscheidend dadurch beeinflusst, dass nach dem Untergang des Kaiserreichs in Deutschland nicht eine völlige Trennung von Kirche und Staat, sondern eine «hinkende Trennung» durchgeführt wurde. Damit wurde ein völliger Bruch mit dem bisherigen Staatskirchenrecht verhindert⁷³. Eine voll-

⁷⁰ Vgl. ebda. 228–230 und *Huber/Huber* 553–554.

⁷¹ Vgl. *Siegfried* 108. Vgl. hierzu allgemein auch *Kimminich* 445.

⁷² *Ernst Rudolf Huber* (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte* II. Stuttgart 1964, 339–341. Im Reichsbeamtenengesetz hiess es unter anderem: «§ 2. Soweit die Anstellung des Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt. – § 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden» (ebda. 340). Damit besaßen Beamte eine Sicherheit in sozialer und rechtlicher Hinsicht, etwa für den Fall eines Konflikts mit kirchlichen Stellen. Dies galt um so mehr, als §§ 149–150 die Ansprüche von Beamten auf Besoldung, Wartegeld oder Pension behandelten und dabei den Beamten zur Vertretung ihrer Ansprüche Rechtsmittel zubilligten (vgl. ebda. 341).

⁷³ Vgl. *Werner Weber*, *Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 11, Berlin 1954, 153–154. Vgl. auch *Werner Weber*, *Staat und Kirche in der Gegenwart* (*Jus Eccle-*

ständige Trennung von Kirche und Staat fand auch nicht im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime und dem deutschen Zusammenbruch von 1945 statt. Besonders ist hier das Fortgelten des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 für den Bereich der Bundesrepublik zu nennen. Dieses Fortgelten war zwar zunächst umstritten, wurde aber am 26. März 1957 durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt⁷⁴. In der Urteilsbegründung hiess es: «Das Reichskonkordat, das nach seiner Präambel ‹das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches dauernd regeln› will, hat durch den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seine Geltung nicht verloren.»⁷⁵ Die staatskirchenrechtliche Kontinuität wird weiter verdeutlicht, wenn es heisst: «Aber abgesehen von solchen gegenüber dem Gesamtinhalt des Vertrages an Bedeutung zurücktretenden Anpassungen an die Lage im Deutschen Reich ist der Inhalt des Reichskonkordats ... nicht von der Art, daß seine Fortgeltung über die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hinaus in Frage gestellt werden könnte. Das Reichskonkordat bleibt auch nach dem Zusammenbruch in Geltung.»⁷⁶ Von daher verlor auch

siasticum 25), Tübingen 1978 (= fortan: *Weber*), 315–324. Weber meint unter anderem: «Vor allem liegt in der Anerkennung der Kirchen als ‹Körperschaften des öffentlichen Rechts› im überlieferten Stile eine unbestreitbare Rezeption staatlicher Kirchenhoheitsbefugnis» (ebda. 323).

⁷⁴ *Joseph Listl* (Hg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I*, Berlin 1987 (= fortan: *Listl*), 27–29.

⁷⁵ *Friedrich Giese/Friedrich August von Heydte*, *Der Konkordatsprozess IV* (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. in Mainz 7), München 1959, 1689.

⁷⁶ Ebda. 1690. Siehe zur Urteilsbegründung auch ebda. 1692. Der Wortlaut des Reichskonkordats einschliesslich des sog. Schlussprotokolls und des Geheimanhangs ist nachzulesen bei *Listl I*, 34–61. Dabei war unter anderem festgehalten worden: «Artikel 19: Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.» In Artikel 21 wurde vereinbart: «Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt ...» Dazu kommt die Feststellung in Artikel 22: «Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.» In Artikel 27 wurde die Seelsorge an katholischen Armeeangehörigen unter einem Militärbischof vereinbart, dessen Mitarbeiter Militärpfarrer und andere Militargeistliche zu sein hätten.

Artikel 19 des Reichskonkordats seine Wirksamkeit nicht, der eine Grundlage für das kirchliche Beanstandungsrecht gegenüber verbeamteten Theologen im Universitätsdienst darstellt⁷⁷. Daneben blieb auch das Preussenkonkordat vom 14. Juni 1929 für die heutigen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen in Geltung⁷⁸. Vergleichbares lässt sich für das Bayerische Konkordat vom 29. März 1924 sagen⁷⁹.

Da nun die Bundesrepublik Deutschland ein in kirchenpolitischen Dingen paritätischer Staat ist⁸⁰, lag es nahe, dass im Staatskirchenrecht auch bezüglich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine gewisse Kontinuität gewahrt bliebe und damit eine einschneidende Trennung von Kirche und Staat etwa im Bereich der Hochschulen und der Militärseelsorge verhindert würde.

⁷⁷ Vgl. *Winfried Schachten*, *Quis iudicabit* (Schriften zum Öffentlichen Recht 560), Berlin 1989 (= fortan: *Schachten*), 110–111.

⁷⁸ Vgl. *Heinz Mussinghoff*, *Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat–Kirche. Entstehung und Auslegung der Hochschulbestimmungen des Konkordats mit Preussen, dargelegt unter Berücksichtigung des Preussischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte; Reihe B: Forschungen 27), Mainz 1979 (= fortan: *Mussinghoff*), 391–393.

⁷⁹ Vgl. ebda. 393. Der Text des Bayerischen Konkordats findet sich bei *List I*, 289–302.

⁸⁰ Zur Frage der Religionsfreiheit und der Parität im staatlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland siehe *Ulrich Scheuner*, *Das System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts I, Ernst Friesenhahn/Ulrich Scheuner* (Hg.), Berlin 1974 (= fortan: *Friesenhahn/Scheuner*), 50–61. Bezüglich der Zusammensetzung des bayerischen Senats als zweiter Kammer des bayerischen Parlaments wurde z. B. durch Artikel 35 der betreffenden Landesverfassung festgelegt, dass «5 Vertreter der Religionsgemeinschaften» anzugehören hätten. Durch die Verwendung des Plurals von Religionsgemeinschaften und den Verzicht auf Nennung einer bestimmten Kirche oder anderen religiösen Gemeinschaft ist dem Grundgedanken der Parität entsprochen. Die Gleichheitsforderung bezüglich der Vertreter der Religionsgemeinschaften ist auch in Artikel 36 der Landesverfassung verwirklicht, wo es zur Wahl der Senatoren heisst: «(1) ...; die Vertreter der Religionsgemeinschaften werden von diesen bestimmt» (Verfassung des Freistaates Bayern – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Der Bayerische Landtag – Der Bayerische Senat, München 1981, 33). Üblicherweise werden je zwei Vertreter von der römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche Bayern und ein Senator vom Verband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern entsandt (vgl. die Broschüre *Bayerischer Landtag – Bayerischer Senat*. München 1982, 75 und 78–79).

So wurde am 22. Februar 1957 bereits ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge geschlossen⁸¹. Dabei wurde vereinbart, dass Militärgeistliche, die auf Dauer für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen seien. Für diese hätten die für Bundesbeamte auf Lebenszeit verbindlichen Vorschriften zu gelten. Das Vorschlagsrecht für Militärgeistliche wurde dem Militärbischof zugesprochen und erklärt, die Militärgeistlichen seien von staatlichen Weisungen unabhängig⁸². In dem Bundesgesetz zu diesem Vertrag hiess es: «Auf die katholischen Militärgeistlichen sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des in Artikel 1 genannten Vertrages sinngemäß anzuwenden.»⁸³ Genauso betonte die Bundesregierung in ihrer Begründung dieses Gesetzes, dass für evangelische und römisch-katholische Militärgeistliche die gleichen Statusvorschriften gälten⁸⁴. Damit war der paritätische Charakter der Bundesrepublik verwirklicht. Zum anderen zeigte sich damit, dass staatskirchenrechtliche Regelungen für eine Kirche in Deutschland auch Bedeutung für andere kirchliche Gemeinschaften gewinnen können⁸⁵. Da die evangelischen Fakultäten jeweils einer Landeskirche und deren Bekenntnisstand zugeordnet sind und die Landeskirche jeweils bei der Berufung von Theologieprofessoren mitzuwirken hat⁸⁶, die Studienbulle *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 das Verfahren für die Stellenbesetzung den jeweiligen katholisch-theologischen Fakultäten überlassen hat⁸⁷ und sowohl für die evangelischen wie für die (römisch-)katholischen Fakultäten eine Fülle von länderspezifischen

⁸¹ Vgl. *Listl* I, 96–106.

⁸² Vgl. ebda. 101.

⁸³ Ebda. 94.

⁸⁴ Vgl. ebda. 107.

⁸⁵ Das Abkommen vom 27. Juni 1958 über die Unterstützung für heimatvertriebene und sonstige verdrängte Seelsorger schloss die Bundesrepublik Deutschland bezeichnenderweise mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Erzbistümern und Bistümern der (Römisch-)Katholischen Kirche im Bundesgebiet (vgl. *Listl* I, 62–65).

⁸⁶ Vgl. *Ernst-Lüder Solte*, *Theologie an der Universität (Jus Ecclesiasticum 13)*, München 1971 (= fortan: *Solte*), 173–174.

⁸⁷ Vgl. *Michael Baldus*, *Die Reform des Hochschulrechts in der katholischen Rechts. Wissenschaftsrecht Wissenschaftsverwaltung Wissenschaftsförderung – Zeitschrift für Recht und Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen und der wissenschaftspflegerischen und -fördernden Organisationen und Stiftungen*, August 1983, Sonderheft. 64.

Einzelvereinbarungen geschlossen wurde, ist die Berufung von Theologieprofessoren in der Bundesrepublik bis heute nicht vereinheitlicht⁸⁸.

Im Laufe der Zeit hat sich aber trotz unterschiedlicher Ausformungen hochschulrechtlicher Bestimmungen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die gleiche Praxis herausgebildet für den Fall, dass es gegen einen dozierenden Theologen zu einer Lehrbeanstandung kommt⁸⁹. Grundlegend ist hierbei das deutsche Beamtenrecht, da es sich um Beamte handelt⁹⁰. Durch dieses wird grundsätzlich die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein lehrender Theologe seinen einmal erlangten Beamtenstatus wegen eines Konflikts mit Lehraussagen oder Anforderungen an den Lebensstil, wie sie durch die zuständige kirchliche Gemeinschaft vorgetragen werden, verlieren kann⁹¹. Der Konflikt zwischen dieser beamtenrechtlichen Absicherung des betroffenen Theologen und den kirchlichen Kompetenzen wird in der Praxis dahingehend gelöst, dass dem beanstandeten Theologen ein Lehrstuhl in der philosophischen

⁸⁸ Werner Weber, Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische Hochschulen und Philosophisch-Theologische Hochschulen, in: *Friesenhahn/Scheuner II*, 569–588.

⁸⁹ Im Falle der römisch-katholischen Kirche gilt Analoges für Priester, die als Theologieprofessoren wegen Heirat in Konflikt mit der kirchlichen Leitung kommen. Zum Problem der Heirat eines klerikalen römisch-katholischen Universitätstheologen heisst es bei Winfried Schachten: «Im Gegensatz zur allgemeinen Meinung ist die kirchliche Beanstandung hinsichtlich des <sittlichen Verhaltens, eines schweren und ärgerlichen Verstoßes gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels> bzw. nur des <Lebenswandels> viel häufiger als Lehrbeanstandungen» (*Schachten* 149).

⁹⁰ Vgl. *Solte* 170–171.

⁹¹ Im sog. Beamtenrechtsrahmengesetz heisst es unter anderem: «c) Verlust der Beamtenrechte / § 24 (Beendigung bei Strafurteilen)

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes 1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.» (*J. Kölbl* (Hg.), *Das Deutsche Bundesrecht – Fortsetzungswerk in Loseblattform*, 673. Lieferung – Juni 1992, Baden-Baden 1992, 9.) Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamten ist in § 48 ausdrücklich festgehalten, während §§ 50–52 die zustehenden Versorgungs- und Dienstbezüge behandeln (vgl. ebda. 19–20).

Fakultät übertragen wird. Dabei stellt sich die Frage, wie weit der Staat einer solchen Fakultät einen Professor aufzwingen darf⁹². «Bei der Versetzung des beanstandeten Theologen handelt es sich dagegen i[n] d[er] R[egel] um den Fall, daß sämtliche Lehrstühle in der Fakultät besetzt sind. Will der Staat den Theologen in die philosophische Fakultät versetzen, muß er erst eine neue Planstelle schaffen, auf deren Errichtung die Fakultät keinen Anspruch hat.»⁹³ Der Staat hat auch die Möglichkeit, «extra facultatem» einen neuen Lehrstuhl zu errichten⁹⁴. Für den Fall, dass ein an einer philosophisch-theologischen Hochschule tätiger Theologe eine kirchliche Beanstandung erfährt, ist eine Versetzung an eine Universität sehr naheliegend. Eine Weiterbeschäftigung des Theologen innerhalb der philosophisch-theologischen Hochschule ist wohl nicht möglich, da solche Einrichtungen für die Ausbildung zukünftiger Geistlicher zuständig und die dabei tätigen Professoren Inhaber eines konfessionellen Staatsamtes sind⁹⁵. Die rechtliche Situation besitzt nicht zuletzt wegen der Möglichkeit, dass betreffende römisch-katholische Geistliche infolge des Wunsches die Ehe einzugehen in Konflikt mit dem Kirchenrecht bzw. der zuständigen Hierarchie geraten, gerade für die katholisch-theologischen Fakultäten Bedeutung.

So schieden wegen Eheschliessung innerhalb weniger Jahre drei Professoren aus der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen aus. Für die Betroffenen wurden tatsächlich Ersatzstellen gefunden. Dies führte in der zweiten Jahreshälfte 1989 zu einem Vorstoss der Grünen und Sozialdemokraten im Landtag von Baden-Württemberg, die römisch-katholische Kirche solle mindestens einen Teil der deswegen entstehenden Unkosten übernehmen⁹⁶. Die Initiative erbrachte aber bisher keine rechtliche Änderung.

Ebenfalls in bezug auf Tübingens katholisch-theologische Fakultät entwickelte sich ab Ende 1990 ein Konflikt um die Besetzung der Professur für «Einleitung in das Alte und Neue Testament». Am 23. November verabschiedete der Fakultätsrat mit 15 Ja-Stimmen und einer Enthalt-

⁹² Vgl. *Solte* 172–173. Ähnlich äussert sich Helmuth Pree (vgl. *Helmuth Pree, Kirchliche Lehraufsicht und österreichisches Bundesverfassungsrecht*, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 29 [1978] 114).

⁹³ *Solte* 173.

⁹⁴ Vgl. ebda.

⁹⁵ Vgl. ebda. 171–172.

⁹⁶ Vgl. *Gerhard Fischer, Schlammschlacht?*, *Neue Zeit – Zeitung für Graz*, 26. 10. 1989. Der Artikel ist abgedruckt in: «Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius für den deutschen Sprachraum» Nr. 132 – Dezember 1989, 17.

tung die Berufungsliste mit der Privatdozentin Silvia Schroer an erster Stelle⁹⁷. Am 26. Juli 1991 teilte der zuständige Bischof Walter Kasper dem baden-württembergischen Wissenschaftsminister mit, er werde für Frau Silvia Schroer das *Nihil obstat* nicht erteilen⁹⁸. Zur Begründung meinte er: «Frau Dr. Schroer vertritt in einigen ihrer fachwissenschaftlichen Publikationen wie in einigen in der von ihr vorgelegten Bibliographie nicht aufgeführten mehr vulgarisierenden Artikeln eine Richtung feministisch-kritischer Theologie, welche vor allem in der Gotteslehre, der Ekklesiologie und der Mariologie zu Ergebnissen führt, die Anlass zu erheblichen und ernsten Einwendungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der katholischen Lehre geben.»⁹⁹ Eine Intervention von sieben Professoren der betroffenen Fakultät konnte Bischof Kasper nicht zu einer Änderung seiner Position bewegen¹⁰⁰. Auf ihrer Jahrestagung nahm die Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen katholischen Alttestamentler in einer Entschliessung kritisch Stellung zu dessen Verhalten. Am 19. September 1991, nachdem auch die Vollversammlung der Europäischen Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen am 5. September aktiv geworden war, forderte die deutsche Sektion der Europäischen Gesellschaft für Theologie eine Reform der kirchenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Besetzung von Lehrstühlen für (römisch-)katholische Theologie¹⁰¹. Auch im Landtag von Baden-Württemberg beschäftigte man sich mit dem Vorfall. «Ein Antrag von sechs SPD-Abgeordneten, der am 24. September [1991] bekannt wurde, verlangte von der CDU-geführten Landesregierung, zum Tübinger Berufungsverfahren Stellung zu nehmen und das ablehnende Schreiben des Bischofs vorzulegen.»¹⁰² Am 23. September wurde der damalige Vorsitzende der SPD-Fraktion im baden-württembergischen Landtag, Dieter Spöri, in der Zeitung «Südwestpresse» mit dem Vorwurf zitiert, es liege ein Fall der Unterdrückung der Wissenschaftsfreiheit vor¹⁰³. «Um weitere Eingriffe der Kirche in die Lehrfreiheit zu verhindern, müssten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geändert werden¹⁰⁴. Seitens des betrof-

⁹⁷ Vgl. *Johannes Bernreuter*, Nicken und Schlucken, in: *Die Schwäche der Vollmacht und die Kraft der Bilder*, Johannes Bernreuter (Redaktion), Bonn 1992, 5.

⁹⁸ Vgl. ebda. 8.

⁹⁹ Zitiert nach: ebda.

¹⁰⁰ Vgl. ebda. 10. Der betreffende offene Brief ist abgedruckt ebda. 11.

¹⁰¹ Vgl. ebda. 12.

¹⁰² Ebda. 13.

¹⁰³ Vgl. ebda. 14.

¹⁰⁴ Ebda.

fenen Bistums Rottenburg wurde Spöri daraufhin heftig angegriffen¹⁰⁵. Trotzdem wandte sich noch am 19. November 1991 die Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Frau Dr. Schroer an Bischof Kasper¹⁰⁶. Interessant ist das Zusammenspiel von CDU-geführter Landesregierung und der römisch-katholischen Hierarchie. So berief das zuständige Ministerium den Wünschen Bischof Kaspers entsprechend Herbert Niehr und nicht Silvia Schroer¹⁰⁷. Als am 23. Januar 1992 der Antrag aus den Reihen der SPD vom Ausschuß für Wissenschaft und Kunst des Landtages in Stuttgart beraten wurde, wurde Übereinstimmung betreffs eines Verzichts auf die Einmischung in kircheninterne Angelegenheiten erzielt¹⁰⁸. Andererseits wurde von seiten der CDU erklärt, das Berufungsverfahren sei korrekt verlaufen und die Angelegenheit sei erledigt. Gerade die staatskirchenrechtlichen Regelungen seien eingehalten worden¹⁰⁹. Der Minister für Wissenschaft und Kunst [Klaus von Trotha] betonte, für ihn gelte: *Pacta sunt servanda*. Wenn der Bischof das Nihil obstat nicht erteile, dann sei dies für ihn (Minister) bindend, sofern sich die Entscheidung des Bischofs im Rahmen des Konkordats bewege. Dies habe das Wissenschaftsministerium überprüft, und die Überprüfung habe keine Beanstandung ergeben.»¹¹⁰ Ein CDU-Abgeordneter verteidigte diese Linie mit dem Argument, man dürfe sich nicht in interne Fragen der kirchlichen Dogmenlehre einmischen¹¹¹. Der Ausschuss empfahl als Ergebnis der Beratung, den Antrag der SPD-Abgeordneten für erledigt zu erklären¹¹². Damit hat sich bei den letztgenannten Auseinandersetzungen zu personalrechtlichen Fragen an (katholisch-)theologischen Fakultäten in Deutschland ein anderes Bild ergeben als einst im 19. Jahrhundert. Hatten damals die befassten staatlichen Stellen kirchlich-hierarchischen Ansprüchen immer wieder energischen Widerstand entgegengesetzt, so war dies jetzt nicht mehr festzustellen.

¹⁰⁵ Vgl. ebda.

¹⁰⁶ Vgl. ebda. 15. Die Briefe der Arbeitsgemeinschaft vom 5. Oktober und 19. November 1991 sind abgedruckt ebda. 18 und 29.

¹⁰⁷ Vgl. ebda. 6–7. Zum vermuteten vorherigen Zusammenspiel von bischöflichem Ordinariat Rottenburg und Ministerium vgl. ebda. 6.

¹⁰⁸ Vgl. *Christa Vosschulte* (Berichterstatlerin), Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, 23. 1. 1992, [Stuttgart] 1992, 2.

¹⁰⁹ Vgl. ebda. 4–5.

¹¹⁰ Ebda. 5.

¹¹¹ Vgl. ebda. 8.

¹¹² Vgl. ebda. 1.

Ob damit aber die Probleme bezüglich der theologischen Fakultäten, wie sie gerade in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, gelöst sind und zwar besonders bezüglich römisch-katholischer Fakultäten, muss bezweifelt werden. Verwiesen sei hier nur auf die «Kölner Erklärung» zahlreicher römisch-katholischer Theologieprofessoren vom 6. Januar 1989, die nicht zuletzt die Berufung von Professoren thematisierte¹¹³. Schwerwiegende Vorwürfe erhob in umgekehrter Richtung gegen Theologieprofessoren ebenfalls 1989 Bischof Johannes Dyba von Fulda¹¹⁴.

2.2 Zur Lage in Österreich

Ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland verzichtet Österreich in der Nachkriegszeit auf die Bevorzugung einer Kirche oder anderen religiösen Gemeinschaft. Stattdessen besitzt der Gedanke der religiösen Neutralität grundlegende Bedeutung. Dieser Verzicht auf staatskirchliche Politik schliesst aber nicht eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche aus und verpflichtet damit nicht zu einer völligen Trennung. Von daher ist auch in Österreich das Vorhandensein theologischer Fakultäten möglich¹¹⁵. So existiert in Wien eine evangelisch-theologische Fakultät. Deren ordentliche, ausserordentliche, emeritierte und Honorarprofes-

¹¹³ Der Text der Erklärung findet sich in Herder-Korrespondenz 43 (1989) 127–129.

¹¹⁴ Vgl. SE, Diffamierung, Herder-Korrespondenz 43 (1989) 488–489. Zur Verteidigung des in Deutschland bestehenden Systems theologischer Fakultäten durch den Münchner Erzbischof Wetter gegenüber dem Papst siehe SE, Aussprache, Herder-Korrespondenz 43 (1989) 546–547.

¹¹⁵ Vgl. *Helmuth Pree*, Kirchliche Lehraufsicht und österreichisches Bundesverfassungsrecht. Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 29 (1978) 90–93. Zur staatskirchenrechtlichen Anerkennung von kirchlichen bzw. religiösen Gemeinschaften ausserhalb der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Österreich siehe *Inge Gampl/Richard Potz/Brigitte Schinkele*, Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung I, Wien 1990 (= fortan: *Gampl/Potz/Schinkele*), 145–158, 292–330 und 384–476. Auf den Seiten 156 und 384–391 wird eigens auf die altkatholische Kirche eingegangen. Zwar besitzt die altkatholische Kirche in Österreich keinen eigenen Lehrstuhl für Theologie wie in der BRD oder eine eigene theologische Fakultät wie in der Schweiz, allerdings erhält sie wie die evangelische, die römisch-katholische Kirche und die israelitische Kultusgemeinschaft finanzielle Leistungen des Bundes. Vgl. *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Rechts- und Staatswissenschaften 23), Wien/New York (= fortan: *Gampl*), 50.

soren sowie die Universitätsdozenten und Lehrbeauftragten müssen der Evangelischen Kirche angehören¹¹⁶. Über die Bestellung von Personal heisst es im Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über die äusseren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche: «(4) Bei der Neubesetzung einer Lehrkanzel hat das Professorenkollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht stellt, mit der Evangelischen Kirchenleitung in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.»¹¹⁷

Katholisch-theologische Fakultäten bestehen in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg¹¹⁸. Für diese ernennt der Staat mit kirchlicher Zustimmung die Professoren bzw. erteilt an Dozenten die Lehrbefugnis¹¹⁹. Im Konkordat vom 5. Juni 1933 ist für den Fall eines Konfliktes zwischen einem angestellten Theologen und der kirchlichen Leitung vereinbart: «§ 4. Sollte einer der genannten Lehrer in der Folge seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet werden, wird er von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit enthoben. Im Falle einer solchen Enthebung wird alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz im Sinne des in § 3 geregelten Vorganges gesorgt werden. Katholische Religionslehrer an anderen Lehranstalten, welchen die *missio canonica* entzogen wird, müssen von der Erteilung des Religionsunterrichts entfernt werden.»¹²⁰ Im Zusatzprotokoll zum Konkordat wurde ferner für den Fall, dass ein Theologieprofessor durch solche Massnahmen betroffen wäre, festgelegt, dass er, falls er «nicht eine andere staatliche Verwendung findet, ... unter Zuerkennung des ihm nach seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses, sofern er nach Maßgabe der sonstigen staatlichen Vorschriften nicht überhaupt den Anspruch auf Ruhegenuß verwirkt hat, in den Ruhestand versetzt» wird¹²¹. Darüber hinaus wurde im Konkordat vereinbart, den besonderen Cha-

¹¹⁶ Vgl. ebda. 299 und *Gampl/Potz/Schinkele* 342.

¹¹⁷ Ebda.

¹¹⁸ Vgl. *Gampl* 243.

¹¹⁹ Vgl. ebda. 246.

¹²⁰ *Gampl/Potz/Schinkele* 168.

¹²¹ Zitiert nach: *Hugo Schwendenwein*, Die Universität im Spannungsfeld von Kirche und Staat (Österreichische Akademie der Wissenschaften – Philosophisch-historische Klasse Sitzungsberichte 516), Wien 1988, 20. Zum Text des Zusatzprotokolls siehe auch *Gampl/Potz/Schinkele* 186–187.

rakter der den Jesuiten übertragenen theologischen Fakultät Innsbruck, und zwar besonders betreffs ihres Lehrpersonals, zu bewahren¹²².

Die betreffenden Regelungen fanden Berücksichtigung im innerstaatlichen Recht Österreichs. So wurde im Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 über den Religionsunterricht in der Schule festgelegt, dass eine Person nur nach Ermächtigung durch die zuständigen kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Behörde als Religionslehrer angestellt werden dürfe. Diese Regelung blieb in der Novelle von 1957 erhalten¹²³. Weiters heisst es dort: «Wird einem ... Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung ... nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgemeinschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichts nicht mehr verwendet werden.»¹²⁴ Vertragsbediensteten Religionslehrern ist in einem solchen Falle zu kündigen, während bezüglich derjenigen Religionslehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt sind, die sozialen Ansprüche und die Erlangung höherer Bezüge im Falle betreffender Vordienstzeiten ausdrücklich garantiert wurde¹²⁵. Damit besitzen bezüglich der Religionslehrer die kirchlichen Gemeinschaften in Österreich eine Schlüsselposition. Nach geltendem Recht kann ihr Einfluss als gesichert angesehen werden. Die Bevorzugung einer bestimmten Kirche, etwa der römisch-katholischen, unterblieb.

Bezüglich der Hochschulen stellt § 69 des Universitäts-Organisationsgesetzes fest: «Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.»¹²⁶ § 70 sichert die Anwendung von § 15 des Bundesgesetzes über äussere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche bezüglich der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien¹²⁷. Damit sind auch im Bereich der theo-

¹²² Vgl. ebda. 167. Zur 1857 erfolgten Übertragung der Fakultät an den Jesuitenorden siehe *Gampl* 243 und Verlag Felizian Rauch (Hg.), Verlag Felizian Rauch Innsbruck 1747–1958 – Theologische Fakultät 1857–1957 – Theologisches Konvikt 1858–1958, Innsbruck 1958. Besonders sei hier auf die Seiten 1–4 verwiesen.

¹²³ Vgl. *Hans Klecatsky/Hans Weiler*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958, 134–135.

¹²⁴ Ebda.

¹²⁵ Vgl. ebda. 135–136.

¹²⁶ Vgl. *Heinz Schäffer* (Hg.), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze – 1. Lieferung, Wien/München 1981, 62.

¹²⁷ Vgl. ebda.

logischen Fakultäten die kirchlichen Einflussmöglichkeiten grundsätzlich gesichert¹²⁸.

Dementsprechend wurde verfahren, als in der zweiten Jahreshälfte 1972 ein römisch-katholischer Theologieprofessor in Wien den Austritt aus seiner Kirche erklärte. Zunächst wurde am 10. November 1972 vom Erzbischof von Wien die Zustimmung zu dessen Ernennung zum Professor für Religionswissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien widerrufen. Gemäss Artikel V § 4 des Zusatzprotokolls des Konkordats wurde der betreffende Professor in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof wurde abgewiesen¹²⁹. Mit Datum vom 17. Mai 1973 stellte der ebenfalls angerufene Verwaltungsgerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch besitze, dass für ihn eine andere staatliche Verwendung ausfindig gemacht werde. Auch wurde erklärt, dass das Zusatzprotokoll zu Artikel V § 4 des Konkordats eine Rechtsgrundlage für die Versetzung eines Hochschulprofessors in den Ruhestand bildet. Das Verwaltungsgericht hob aber den Bescheid des Ministeriums auf, da der betroffene Professor ohne ausreichende Rechtsgrundlage in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sei¹³⁰. Dazu erklärte der Verwaltungsgerichtshof: «Es ist daher davon auszugehen, daß nach dem Zusatzprotokoll zu Art[ikel] V § 4 des Konkordats nur eine Versetzung in den Ruhestand gemeint sein kann, der sonst für Hochschulprofessoren in Betracht kommt. Die Ruhestandsversetzung von Hochschulprofessoren ist im Bundesgesetz vom 18. November 1955 ..., womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, geregelt. Dieses Bundesgesetz kennt nur die Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhe-

¹²⁸ *Helmuth Pree* meint zur österreichischen Rechtssituation unter anderem: «Zunächst ergibt sich aus dem Verhältnis der Art[ikel] 14 und 15 St[aa]tsgrundgesetz], dass die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit keinesfalls staatlichen Schutz gegen die selbständige Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten bietet; die *Abgrenzung muss* so verlaufen, dass dort, wo die inneren Angelegenheiten verletzt würden, der Rechtsschutz aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit für den sich darauf Berufenden endet, er damit zur Wahrung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit die kirchliche Funktion abgeben oder überhaupt den Austritt aus der betreffenden Kirche vollziehen muss» (*Helmuth Pree*, Kirchliche Lehraufsicht und österreichisches Bundesverfassungsrecht, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 29 [1978] 113).

¹²⁹ Vgl. *Erwin Melichar*, Austritt eines Theologieprofessors aus seiner Kirche, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 24 (1973) 356–358.

¹³⁰ Vgl. ebda. 358–360.

stand.» Damit war die Aufhebung des ministeriellen Bescheids aufgrund eines speziellen Punktes im österreichischen Hochschullehrerdienstrecht ausgesprochen worden¹³¹. Bezeichnenderweise hatte mit diesem Urteil eine staatliche Behörde eine Niederlage erlitten bei dem Versuch, dem Wunsch der zuständigen römisch-katholischen Hierarchie zu entsprechen. Der betroffene Professor ging gegen eine Vertretung der staatlichen Macht an, die nicht bereit war, seine Belange gegen die kirchlichen Stellen zu vertreten, wie dies die zuständigen Behörden in Deutschland rund hundert Jahre vorher zugunsten altkatholisch gesinnter Theologen im Staatsdienst getan hatten.

Die in Österreich geltende Regelung, wonach betreffend Theologieprofessoren, wenn sie nicht eine andere staatliche Verwendung finden, in den Ruhestand zu versetzen sind, ist wohl für die Betroffenen nicht so günstig wie die in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Regelung¹³².

Allerdings gibt es auch in Österreich die Bereitschaft, über die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten zu diskutieren¹³³.

Innsbruck

Matthias Martin

¹³¹ Vgl. ebda. 360–361.

¹³² Vgl. zu den Unterschieden zwischen Bundesrepublik Deutschland und Österreich auch *Helmuth Pree*, Kirchliche Lehraufsicht und österreichisches Bundesverfassungsrecht, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 29 (1978) 114.

¹³³ Vgl. SE, Kirchendilemma, *Herder-Korrespondenz* 44 (1989) 308.